

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

17.12.1815 (Nr. 349)

Großherzoglich Badische Staats-Zeitung.

Nro. 349.

Sonntag, den 17. Dez.

1815.

Dänemark.

Nach einem Schreiben aus Kopenhagen vom 7. d. hieß es, daß den Einwohnern der Herzogthümer, die durch die Gegenwart des Feindes gelitten haben, die Steuern für das Jahr 1814 in so weit erlassen werden sollen, daß die Regierung darauf Verzicht leistet, und die Kriegsschäden damit ausgeglichen werden. Für den Belauf der Steuer des Jahrs 1814 werden Bonus ausgestellt, welche an diejenigen, die gelitten haben, vertheilt werden, damit sie ihre Rückstände abtragen, oder wenn ihre Forderungen den Belauf der zu entrichtenden Steuer überschreitet, die Bonus an diejenigen verkaufen können, welche noch rückständige Steuern zu entrichten haben. Der König leistet auf diese Weise auf eine ganze Steuer von 1814 Verzicht, und diejenigen Gegenden, welche am meisten gelitten, erhalten Entschädigung.

Frankreich.

In der Sitzung der Kammer der Deputirten am 11. d. stattete Hr. de Barante im Namen der zur Untersuchung des Gesetzes über die Erhebung der Steuern im J. 1816 beauftragten Kommission einen beitretenen Bericht ab. Die Berathung über diesen Vorschlag wurde auf den 13. d. verwiesen. Hr. Blondel d'Aubers und Hr. Beugnot stellten in der Folge gleichfalls beitretenen Berichte, ersterer über den die Stadt Montbeliard u. d. d. betreffenden Gesetzesentwurf, und letzterer über die durch den Friedensschluß nöthig gewordenen neuen Renten-Einschreibungen, ab. In der nämlichen Sitzung wurde der die ausgewanderten Kolonisten von St. Domingo betreffende Gesetzesentwurf mit 262 gegen 3 Stimmen angenommen.

Nach Pariser Blättern vom 12. d. war der König seit einigen Tagen nicht ausgefahren. Die Herzogin von Angoulême machte am 10. d. einen Spazierritt in dem Gebölze von Boulogne. Um 1 Uhr Nachmittags begab sich der Herzog von Richelieu nach dem Schlosse, und arbeitete mit dem König bis 3 Uhr.

Fortsetzung der Friedensurkunden. Tarif, als Beilage zu der Konvention in Bezug auf Besetzung einer militärischen Linie in Frankreich durch eine verbündete Armee. I. Proviant, Fourrage, Quartier, Heizung. Gewöhnliche Portion des Gemeinen: Zwei Pfund schwer Gewicht gemischtes Brod, oder $1\frac{1}{2}$ Mehl, oder $2\frac{1}{2}$ Zwiebeln. Ein Viertelpfund Grüh, oder $\frac{1}{2}$ Reis,

oder $\frac{1}{2}$ feines Weizenmehl, Erbsen oder Binsen, oder $\frac{1}{2}$ Kartoffeln, Mohrrüben, Steckrüben oder anderes frisches Gemüse. Ein halb Pfund frisches Fleisch, oder $\frac{1}{2}$ Speck. Ein Bechmel-Liter Brandwein, oder $\frac{1}{2}$ Liter Wein, oder 1 Liter Bier. Ein Dreißigstel-Pfund Salz. 1) Falls die Truppen bei den Einwohnern einquartirt sind, dürfen sie Feuer und Licht mitgenießen. In den Kasernen soll das Brenn- und Küchenholz, desgleichen Licht in den Stuben und Gängen nach den Lokalitäten dem Bedarf gemäß geliefert werden; dasselbe soll in den Wachthäusern geschehen. 2) Die Surrogate werden nicht nach Gefallen der Truppen, sondern nach den Umständen verabreicht. Man wird trachten, nach den Jahreszeiten Abwechslung in die Kost zu bringen, sich jedoch so viel als möglich an trockene Gemüse halten. Speck kann nur gegeben werden, wenn die Truppen es auch zufrieden sind. 3) Mehl zum Brode darf den Truppen nur mit ihrer Einwilligung geliefert werden, und dann muß das nöthige Holz, um das Brod zu backen, dazu gegeben werden. Zwieback wird nur auf dem Marsche, oder in dringenden Fällen, oder zu Kompletirung des Reservvorraths von 10 Tagen gegeben, mit welchem die Truppen in ihren Ambulancen versehen seyn müssen. Diese Kompletirung wird außer der täglichen Verpflegung verabreicht. Uebrigens ist zur Versicherung einer genauen Verproviantirung ausgemacht, daß binnen 2 Monaten die Magazine so eingerichtet werden sollen, daß, mit Ausnahme des Fleisches, immer ein Vorrath von Proviant und Fourrage auf 14 Tage, unter Aufsicht der franzöf. Magazinverwalter, vorhanden sey. Die Administrationen der Armeekorps haben das Recht, wenn sie es für nöthig halten, diesen Vorrath zu untersuchen. 4) Alles Fleisch wird geschlachtet geliefert, ohne die Köpfe, Füße, Lunge, Leber und andere Eingeweide darunter zu begreifen. Wenn man mit Einwilligung der Truppen das Schlachtvieh lieber lebendig liefert, so soll das Gewicht davon nach einer billigen Schätzung, mit Inbegriff des Kopfes, des Anschlitts und alles dessen, was esbar ist, bestimmt werden. In diesem Falle bleibt die Haut den Truppen. 5. Auf dem Marsche und bei andern Gelegenheiten, wo der Soldat etappenmäßig verpflegt wird, soll derselbe Tarif zur Grundlage dienen; dann erhält der Soldat seine Portion oder ein hinlängliches Aequivalent zubereitet, und auf seine zwei Mahlzeiten vertheilt, und in der Frühe einen Theil des Brodes nebst seiner Portion

Brandtwein. 6) Die Empfangscheine werden von den Regimentern, Kompagnien und Detachements nach Portionen und Nationen ausgestellt, und bei jedem Armeekorps von einer gemischten Kommission, deren Hülfsaufkosten von der französischen Regierung regulirt und bezahlt werden sollen, nachgesehen und beurkundet. 7) Da die Truppen von mehreren dieser Armeen gewohnt sind, Tabak zu rauchen, und die Soldaten nicht im Stande sind, ihn zu den in Frankreich bestehenden sehr hohen Preisen zu kaufen, so ist ausgemacht worden, daß die Regimentern, Kompagnien und Detachements monatlich ein halbes Kilogramm Tabak für jeden gegenwärtigen Mann verlangen können, und nur 60 Centimen für das halbe Kilogramm minder guten, aber frischen Tabak, der in den Magazinen verkauft wird, zu bezahlen brauchen. Um hierbei alle Kontrebande zu verhüten, sollen die Regimentern kleine Bücher erhalten, worin die abgelieferten Quantitäten Tabak aufgezeichnet werden sollen. Offizierportionen: Zwei Pfund weißes Brod. Ein Viertelpfund feine Grütze oder Surrogate. Zwei Pfund Fleisch. Eine Portion Liqueur von guter Qualität. Zwei Dalglichter, von denen 8 auf das Pfund gehen. Zu Vermeidung verschiedener Nachtheile ist zu wünschen, daß dieser Theil der Portion für sämtliche Armeekorps in Geld und zu einem Mittelpreise für den Tag angeschlagen und immer in Geld verabfolgt werde. Ueberdies ein Fünfteilster Stere hortes Brennholz, oder nach den Lokalitäten leichtes Holz, Steinkohlen, oder Torf, nach den in den französischen Reglements festgesetzten Portionen. Dieser Theil der Portion wird immer, außer auf dem Marsche, in Natura gegeben. In den Provinzen, wo man allgemein Steinkohlen brennt, soll der Tausch zwischen Holz und Kohlen, sowohl für die Offiziere, als die Gemeinen, nach dem in der französischen Armee üblichen Tauschtarif geschehen. Die Sommeration beträgt die Hälfte, und man rechnet 6 Wintermonate. Ueberdies Wohnung und Betten. Die Offizierportionen werden, wie folgt, verabreicht. Subalternoffiziere 1 Mund- und 1 Holzportion, 1 Zimmer von angemessener Größe, Raum für 1 bis 2 Bedienten. Infanteriekapitän, Rittmeister und Kapitän en second 2 Mund- und 2 Holzportionen, 2 Zimmer, Raum für 3 Bedienten. Majors 3 Mund- und 3 Holzportionen, 3 Zimmer, Raum für 3 Bedienten. Oberlieutenants 4 Mund- und 3 Holzportionen, 3 Zimmer, Raum für 4 Bedienten. Obersten 5 Mund- und 3 Holzportionen, 3 Zimmer, Raum für 4 Bedienten. Wenn Majors, Oberlieutenants oder Obersten ein Regiment kommandiren, eine Mundportion, ein Zimmer, eine Holzportion, Raum für einen Bedienten mehr. Gen. Maj. 7 Mund- und 4 Holzportionen, 4 Zimmer, Raum für 4 Bedienten. Generalleutenants 9 Mund- und 5 Holzportionen, 5 Zimmer, Raum für 7 Bedienten. Wenn Gen. Maj. und Gen. Lieut. eine Division kommandiren, oder beim Generallstab angestellt sind, in allem eine Portion mehr. Generale der Kavallerie oder Infanterie, oder Kommandanten eines Armeekorps, 12 Mundportionen. Die Oberbefehlshaber und Korpskommandanten werden

angenehme Hotels bewohnen, die so viel als nöthig geheizt werden. 1) Die Bedienten erhalten die Portion wie die Gemeinen, aber nach dem Effektivstande der Anwesenden, und nicht über die für jede Armee bestimmte Zahl. 2) Die bei den Administrationen Angestellten und die Chirurgen sollen nach ihren Graden in allem den Militärs gleichgeachtet werden. 3) Im Nothfalle, vorzüglich auf dem Marsche, wird man sich mit einer geringern Anzahl von Zimmern begnügen. In den Kasernen sollen die Quartiere nach den Umständen und im Einvernehmen mit den Kommandanten regulirt werden. — Fournage. Leichte Ration. Haber $\frac{1}{2}$ Pariser Scheffel. Heu 10 Pfund. Stroh 3 Pfund. Schwere Ration. Haber 1 Pariser Scheffel. Heu 10 Pfund. Stroh 3 Pfund. 1) Die schweren Nationen werden für die Reitpferde der Offiziere, für die Pferde der regulären sowohl leichten als schweren Kavallerie, und für die Artilleriepferde, welche die Kanonen und die dazu gehörigen Munitionskarren ziehen, verabreicht. Alles übrige, auch die Kosackpferde erhalten leichte Rationen, den Fall ausgenommen, wenn sich nach den besondern Reglements einer Armee noch Equipagen finden sollen, welche die schwere Ration zu bekommen haben. Bei Marschen oder Dislokationen, welche über 4 Tage dauern, erhalten alle auf dem Marsche befindliche Pferde schwere Rationen. 2) Im Nothfalle können zum Ersatz für die Fournage 6 Nationen Gerste und beim äußersten Mangel 6 Nationen Roggen statt 8 Nationen Haber, und eine halbe Nation Haber für 5 Pfund Heu gegeben werden. Dieses letztere Surrogat kann von denjenigen Truppen, bei denen die Heuration gewöhnlich geringer als 10 Pfund und die Haberration stärker ist, von Rechts wegen verlangt werden. 3) Das Stroh wird aus den Magazinen in die Ställe in den festen Plätzen geliefert, und der Dünger bleibt den Truppen, welche ihn selbst wegnehmen müssen; bei den Einwohnern liefern diese das Stroh nach dem Tarif und benutzen den Dünger. 4) Die Ställe werden den Regimentern und Kompagnien nach dem Effektivstande der Pferde, nebst Beleuchtung und Platz für die Wache, die Bagage und Fournage angewiesen. 5) Die Fournage für Offiziere der verschiedenen Grade soll jeder Truppe nach ihren Organisationslisten, wie diese vor diesem Tarif bestanden haben, und zwar ohne allen Abzug nach diesen Listen geliefert werden. Die Ställe für die Offizierpferde werden gleichfalls nach dem Effektivstande nebst Platz für die Bagage und Fournage, aber ohne Beleuchtung, angewiesen. Man wird für das Pferd 4 Fuß in die Breite und 8 Fuß in die Länge rechnen. Allgemeine Bemerkung. Die Truppen dürfen nichts über diesen Tarif hinaus fordern, und müssen sich auf ihre Kosten alle diejenige Gegenstände, die nicht darin begriffen sind, als Seife, Butter, Kreide zc. selbst kaufen. Die Städte müssen auf ihre Kosten die Wachtstuben und Schilderhäuser zurecht machen lassen. (S. f.)

Am 11. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 58 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1040 Fr.

Großbritannien.

Am 4. d. beurlaubte sich der zum brittischen Gesandten in Nordamerika ernannte Hr. Bagot bei dem Prinzen Regenten.

Es ist die königl. Brigg Redpole, welche die letzten Depeschen aus St. Helena überbracht hat. Sie war mit der Expedition nach St. Helena abgegangen, und hatte bei ihrer dortigen Abfahrt am 26. Okt. den Northumberland, die Havana und die Zenobia zurückgelassen. Der Kapitän Deeman bestätigt zwar, daß Bonaparte auf der Ueberfahrt gewöhnlich sehr heiter gewesen, versichert aber auch, daß er große Unzufriedenheit bezeigt habe, als er seinen künftigen Aufenthalt auf dem Gipfel des Berges Longwood, wo gewöhnlich der Gouverneur wohnt, zu Gesicht bekommen. Er beklagte sich, daß das Haus viel zu enge sey; die wahre Ursache seines Widerwillens schien aber die Lage desselben zu seyn, die von der Art ist, daß Niemand ein- oder ausgehen kann, ohne bemerkt zu werden.

Oesterreich.

Nach der Wiener Zeit. vom 10. d. haben Sr. k. k. Maj. unterm 26. Nov. Ihren Staats-, Konferenz- und geheimen Rath, bisherigen mährisch-schlesischen Subernalvizepäsidenten, Ritter v. Stahl, zum wirklichen Vizepäsidenten der für die neu erworbenen Provinzen aufgestellten k. k. Central-Organisations-Hofkommission ernannt.

Am 9. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 357 $\frac{1}{2}$ Ufo, und zu 354 zwei Monate notirt; die Konventionsmünze stand zu 356 $\frac{1}{2}$ (Abends 6 Uhr zu 354).

Preussen.

Am 5. d. erhielt der zu Berlin eingetroffene außerordentliche Gesandte des Königs von Würtemberg, Generalmajor v. Neuffer, seine Antrittsaudienz bei dem König. — Denselben Tag geruheten Sr. königl. Maj. dem von des Königs von Schweden Maj. mit einem besondern Auftrage nach Berlin abgeordneten Gen. v. Boye Audienz zu ertheilen. — Der Prinz von Dranien ist am 8. d. früh 5 Uhr zu Berlin eingetroffen, und in seinem Pallast abgetreten. Am nämlichen Tage zwischen 12 und 1 Uhr traf auch der Staatskanzler Fürst Hardenberg zu Berlin ein.

Dem Tagesblatt der Geschichte zufolge haben Sr. Maj. um der Landwehr einen Beweis Ihrer Anerkennung der im Feldzuge 1813, 1814 und 1815 geleisteten Dienste zu geben, beschlossen, einige Landwehr-Garde-Bataillone zu errichten.

Nach Privatbriefen aus Berlin vom 5. d. in der allg. Zeitung wird Frankreich die ersten Kontributionszahlungen zuerst an Oesterreich und Preussen leisten.

In der Bremer Zeit. wird aus Minden Klage über unfreundliches und ungestimmtes Betragen des am 28. Nov. d. selbst und in der Gegend eingerückten 1. pommerischen Infanterieregiments geführt.

In Berliner Zeit. vom 9. d. liest man, unter der Aufschrift, Weibliche Krieger: Luise Grafemus (geborne Esther Manuel, aus Hanau gebürtig, 30

Jahr alt, jüdischer Abkunft und Religion), Wittwe des Wachtmeisters Grafemus im Regiment Konstantin Garde-Uhlanen, wollte ihrem Manne, der sie und zwei Kinder (ein Mädchen, jetzt 10 Jahr, und einen Knaben, 8 Jahr alt) verlassen hatte, im Jahr 1813 nach Schlessien nachziehen, entschloß sich aber in der Hilflosigkeit, worin sie sich befand, als sie Berlin erreicht hatte, selbst Kriegsdienste zu nehmen, welches ihr um so leichter ward, da sie in Mannskleidern reisete. Sie trat daher in das Königsberger zweite Landwehr-Uhlanenregiment, unter dem Major v. Hermann, machte die Feldzüge 1813 und 1814 erst als Freiwilliger, zuletzt als Wachtmeister mit, wurde zweimal verwundet, bei Jüterbock, am Fuße, und in der Gegend von Meh, erhielt auf dem Marsche durch Holland 1814 im Armeekorps des Gen. Grafen Bülow von Dennewitz das eiserne Kreuz, traf unvermuthet am 29. März mit ihrem Manne (der noch immer in russ. Diensten stand) bei Montmartre zusammen, verlor ihn aber schon am folgenden Tage durch eine Kanonenkugel. Mit ehrenvollen Wunden und Auszeichnungen bedekt, mit den ehrenvollsten Zeugnissen des Wohlverhaltens entlassen, ist sie seitdem vom Regiment abgegangen, und lehrt nun, nach einigem Aufenthalte in Berlin, nach Erfurt oder Hanau, ihrer Heimath, zu ihren Kindern zurück.

Schweiz.

Der Graf v. Sapo d'Isria traf am 8. d. in Bern ein, besuchte am 9. den Hrn. v. Fellenberg in Hofwil, übernachtete in Lenzburg, und kam am 11. Mittags in Zürich an, von wo er am 13. seine Rückreise über Brezgenz und Brien nach Petersburg fortsetzen wollte.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge hat Ludwig XVIII. beschlossen, die Kompanie der 100 Schweizer noch mit 100 Mann zu vermehren.

Nachrichten aus Basel vom 13. d. zufolge hat Gen. Frimont an Gen. Volkmann geschrieben, daß in Folge von Ministerialverhandlungen in Paris mit Niederreißen von Gebäuden zu Hünningen, welche nicht eigentlich zum Vertheidigungssystem gehören, nicht fortgeföhren werden soll. Mithin werden die Kasernen nicht weiter niedergerrissen. Sie sind aber bereits so zerstört, daß sie nicht mehr so leicht wieder hergestellt werden können. Nach den neuesten Militärverfügungen bleiben die Osterreich. Truppen und Arbeiter, welche die Schleifung von Hünningen vollenden sollen, im Elsaß.

Die neulich erwähnte Nachricht von Freigebung des Durchgangs durch Frankreich für fremde Waaren ic. (S. No. 345) ist nach folgendem Auszug eines Umlaufschreibens des französischen Gen. Direktors der Douanen an seine untergeordneten Beamten vom 28. Nov. zu berichtigen: Der Dienst der Douanen ist in den Bureaux von Straßburg und Besancon wieder eingerichtet. Sie erhalten hiermit den Auftrag, die Einrichtung wegen des Transits nach dem Gesez vom 17. Dez. 1814 für alle Waaren zu treffen, auf welche dasselbe anwendbar ist, und welche man von Havre oder Rouen, durch die Ausgangsstationen Straßburg, St. Louis,

Zougne und Verrieres de Jour zu expediren begehrt. Hingegen ist die Erlaubniß zum Transit noch aufgeschoben: in den Ausgangstationen Genevain, Sivet, Charleville, Thionville, Sierk, Saarbrücken, Verfoir, Meyrie und Chamberg, in deren Gegend nach dem Traktat vom 20. Nov. noch einige Gränzveränderungen vorgehen werden ic.

Theater-Anzeige.

Gastrollen von Herrn und Mlle. Brizzi.
Dienstag, den 19. Dez.: Pektor und Andromache. — Hr. Brizzi den Pektor, Mlle. Brizzi, die Andromache.
Donnerstag, den 21. Dez.: Das unterbrochene Opferrfest. — Mlle. Brizzi die Myrta.
Mittwoch, den 27. Dez.: Achilles. — Hr. Brizzi den Achilles, Mlle. Brizzi die Briseide.

Darmstadt. [Pfälzische Lit. D. Obligationen betr.] Da ich Gelegenheit habe, eine Zahl Pfälzische Lit. D. Obligationen anzubringen, so bitte ich alle diejenigen, die solche besitzen, mir in frankirten Briefen die Anzahl, und zugleich den äußersten Preis, wie sie solche gegen baar Geld abgeben wollen, anzuzeigen.
Darmstadt, den 5. Dez. 1815.

Ernst Emil Hoffmann,
Großherzogl. Hess. Kommerzienrath.

Heidelberg. [Aufforderung.] Alle diejenigen, welche Ansprüche auf eine von dem verlebten Putzmacher Heinrich Ziegler dahier, über das in der Pfaffengasse gelegene, vormals Registrator Groheische, jetzt dem Ruffcher Johann Schmitt zugehörige Haus gestellte Obligation von 500 fl. machen zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche binnen 6 Wochen gehörig vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß die Kautio als erloschen erklärt, und sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret werden.
Heidelberg, den 3. Nov. 1815.

Großherzogliches Stadtamt.
Dr. Pfister.

Freiburg. [Vorladung.] Der hiesige bürgerliche Schreinermeister Servas Merzweiler, der sich im September dieses Jahrs mit obrigkeitlicher Erlaubniß und Paß vom 9. gedachten Monats von hier entfernt hat, wird hierdurch auf geschicktes Ansuchen seiner Familie, und da ohnehin die Frist seiner Abwesenheits-Erlaubniß verfloßen ist, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen hier wieder einzufinden; widrigenfalls er die aus seinem Ausbleiben entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätte.
Freiburg, den 11. Dez. 1815.

Großherzogliches Stadtamt.
Schnecker.

Gengenbach. [Vorladung.] Da der des mit gefährlicher Verwundung an Georg Müller von Käfersberg, Bogtei Dutenberg, verübten Einräubens beizichtigte ledige Schneider, Joseph Lehmann aus Harmersbach, ohngeachtet der gegen ihn erlassenen, und in die öffentlichen Blätter eingerückten Steckbriefe bisher nicht beigebracht werden konnte, so wird derselbe, in Folge hoher Verfügung des hochpreihl. Hofgerichts zu Rastatt vom 9. d. M., No. 1770, hiermit ebiktaliter vorgetaden, binnen 6 Wochen vor diesem Amt zu erscheinen, und sich gegen die vorliegenden Inzichten zu rechtfertigen, widrigens er des ihm angeschuldeten Verbrechens für

überwiesen gehalten, und gegen ihn nach den Landesgesetzen verfahren werde.

Gengenbach, den 13. Dez. 1815.
Großherzogliches Bezirksamt.
Riggler.

Basel. [Ediktalladung.] Wir Präsident und Richter an dem Civiltgericht der Stadt Basel geben hiermit dem sich in Vörrach aufgehaltenen Joseph Lobe da, dessen vermaliger Aufenthalt unbekannt, zu vernehmen, daß Hr. Kaspar Schölli, der Kornhauschreiber, uns vortragen lassen, er habe an euch als Rechnungsfreuzant für geliefertes Heu 882 fl. 46 kr. Reichs-Waluta zu fordern. Da nun dieses Heu für Rechnung Hrn. Peter Merzdorff in die K. K. Magazine nach Vörrach gekommen, und ihr bei demselben 467 fl. 15 kr. zu gut habt, so hat Hr. Kaspar Schölli diesen Sais mit Arrest belegen lassen, und dessen Zuspächung verlangt. Diesemnach werdet ihr, Joseph Lobe da, anmit ebiktaliter aufgefordert, innert der peremptorischen Zeitfrist von 4 Wochen, a dato, eure Exceptionen gegen dieses Begehren alhier im Rechtsen entweder selbst, oder per Mandatarium rite constitutum, vorzubringen, nicht geschehenden Falls auf fernern Vortrag ergehen wird, was Rechtens ist.

Gegeben in Basel, den 28. Nov. 1815.

Im Namen des Stadtgerichts Basel.

Der Präsident,
J. M. Schnell, J. V. L.
Johann Ludwig Meyer,
Gerichtschreiber.

Pforzheim. [Wirthshaus-Versteigerung.] Die dem Metzger Christian Staib in Brötzingen gehörige, daselbst an der Straße nach Ettlingen und Neuenbürg gelegene Wirthschaftsbehausung zur Sonne, nebst Schlachthaus, Stallsung und Hofrätze, wird Freitag, den 12. Jan. k. J., Vormittags, auf dem Rathhaus daselbst, unter annehmlichen Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wobei bemerkt wird, daß solches ganz neu von Stein gebaut ist, und eine sehr vortheilhafte Lage hat. Fremde Steigerer müssen legat Vermögensestate vorlegen können.
Pforzheim, den 13. Dez. 1815.

Großherzogl. Stadt- und ites Landamtsrevisor.
Seufert.

Säckingen. [Kauf- und Mieth-Antrag.] Zu Säckingen, ohnweit Basel, ist eine Behausung mit Nebengebäuden und Gärten, allenfalls auch mit Grundstücken, Kaufweise, oder auf mehrere Jahre um billigen Bestandins zu haben. Hierüber kann nähere Erkundigung eingezogen werden bei dem Oberamtsrath Stork daselbst.
Säckingen, den 2. Dez. 1815.

Karlruhe. [Anzeige.] Bei Handelsmann Jakob Gianini, in der neuen Waldgasse alhier, sind ganz frische Englische und Französische Austern, das 100 Stück zu 5 fl. 24 kr., und das Körbchen zu 4 fl. 30 kr., täglich zu haben, so wie auch Schellfische, Pickinae, Lachs, Cabliau &c.

Er empfiehlt sich auch in allen Sorten neuer Italienischer, Französischer und Ostindischer Produkte, als: Sago, Suppenzeig, Macaroni, Parmesantäs, grünem Kräuterläd, feinem Tosfelfeigen, Rosinen, Mandeln, Pistazien, Pignoli, Citronat, Pomeranzenschaale, Türkischem Tornisot, Englischem Senfmehl in Blasen, Bouteillenstopfen, Hausblase, feinem Gewürz, frühallirter Vanille, weißem Pfeffer &c., Thee, Italienischer Chokolade, feinen Equeurs, Maraschino di Sara, Arak, Rhum, Coignac, eingemachten Früchten, bittern und süßen Pomeranzen, Kapern, Sardellen, Anchois de Maille, Sankline Marine, Oliven u. s. w. Er verspricht stets reelle Bedienung und billige Preise.